

Literaturhinweise

Schmitt, Florian, Die (unangekündigte) Datenschutzkontrolle des BfDI im Anwendungsbereich des BDSG und des TKG, Beiträge zu Datenschutz und Informationsfreiheit Bd. 23, Verlag Dr. Kovac, Hamburg, 2019, 242 S., 88,90 €

Die Dissertation ist bei Prof. Dr. Ulrich M. Gassner, Institut für Öffentliches Recht, Universität Augsburg entstanden. Der Doktorvater ist vorwiegend auf dem Gebiet des Medizinprodukte- und eHealth-Rechts tätig und zugleich Datenschutzbeauftragter der Hochschule. Im ersten Kapitel skizziert Schmitt Ziel, Gang und Umfang der Untersuchung. Er begreift die effektive Datenschutzkontrolle als vom Überraschungsmoment sowie hoheitlichen Einsichts- und Zugriffsrechten bestimmt. Er stellt die Frage, ob ein vom „Symbiosegedanken“ zwischen verantwortlicher Stelle und Aufsichtsbehörde getragenes BDSG (in der Fassung von 2016) einer „effizienten und pragmatischen Datenverarbeitungspraxis“ gerecht werde (S. 3).

Der Verfasser setzt sich zum Ziel, die Aufgaben und Befugnisse des BfDI für den Bereich der öffentlichen Stellen des Bundes zu untersuchen und Voraus-

setzungen und Grenzen insbesondere von Vor-Ort-Kontrollen aufzuzeigen (S. 4). Im Rahmen des TKG soll dann die Rolle des BfDI in „ihrem tatsächlichen Ausmaß“ bestimmt werden (S. 4).

Das zweite Kapitel widmet sich der Datenschutzkontrolle im Anwendungsbereich des BDSG. Zunächst werden Geschichte, Wahlverfahren und -Voraussetzungen, Unabhängigkeit sowie die allgemeinen Aufgaben des BfDI dargelegt (S. 8-25). Danach untersucht Schmitt Anlass, Gegenstand, Adressaten, Verfahren und nähere Umstände der Datenschutzkontrolle (S. 28-55). Breit wird sodann die Unterstützungspflicht des Kontrolladressaten diskutiert (S. 55-104). Dabei seien natürliche Personen im Rahmen der Unterstützungspflicht gegenüber der kontrollierten Behörde nicht ausreichend geschützt (S. 105 f.).

Der Verfasser plädiert u.a. für eine zwingende Ankündigung von unangekündigten Kontrollmaßnahmen beim BMI (S. 99 f.). Eine Unabhängigkeit des BfDI sei gar nicht gewährleistet, da es nach der BDSG-Novelle 2016 an effektiven Durchsetzungs- und Sanktionsbefugnissen fehle. Ausführungen zu

den aufsichtsbehördlichen Befugnissen gem. Art. 58 Abs. 1 DS-GVO finden sich derweil auf gerade zwei halben Seiten (S. 65 f.)

Das dritte Kapitel hat die Datenschutzkontrolle im Anwendungsbereich des TKG zum Gegenstand. Zunächst gibt der Verfasser einen Überblick über die Geschichte, den Anwendungsbereich und konkrete Eigenheiten des Fernmeldegeheimnisses (S. 108-118). Die Abgrenzung des Fernmeldegeheimnisses zum Datenschutz fällt recht knapp aus. In einem Exkurs lehnt Schmitt die Tk-Provider-Eigenschaft von Arbeitgebern mit guten Gründen ab. Folgerichtig fehle auch die aufsichtsbehördliche Zuständigkeit des BfDI für jene Unternehmen (S. 124-137), welche die Behörde faktisch sowieso nie in Anspruch genommen habe.

Der Verfasser gelangt ferner zu der Ansicht, dass im Geltungsbereich des TKG keine anlassbezogene unangekündigte Kontrolle möglich sei, da diese die Qualität einer Durchsuchung besäße (S. 149 ff.). Da außerdem alle Anbieter von Universaldienstleistungen Aufgaben des Bundes übernäh-

men, seien sie per se als öffentliche Stellen des Bundes („Verwaltungsmittler“, S. 178) anzusehen. Der Verweis in § 115 Abs. 4TKG auf §24 BDSG. F. sei daher funktionslos.

Rechtsprechung und Literatur wurden laut Schmitt bis einschließlich Januar 2018 berücksichtigt (S. 5 Fn. 13). Doch obschon die DS-GVO seit Mai 2016 und das neue BDSG seit April 2017 in ihrer jetzigen Gestalt feststehen, wird durchweg die alte Rechtslage untersucht. Verweise auf die neue BDSG-Rechtslage sind z.T. in Klammersätzen beigefügt, Fragen der Konformität mit höherrangigem Recht werden allerdings ausgeklammert. Leider sind essentielle Teile der Arbeit schon bei Erscheinen vom Gesetzgebungsverfahren überholt und nurmehr rechtshistorisch interessant. Die Arbeit krankt darüber hinaus an ihrer vagen Fragestellung und der mäandernden Gliederung. Der vom Verfasser gehegte Wunsch, die Dissertation möge den BDSG- und TKG-Gesetzgeber motivieren und inspirieren (S. 4), wird sich auf dieser Grundlage schwerlich erfüllen.

(Dr. Lorenz Franck)